

Stärken Sie Unternehmen und Verbraucherschutz:

"Nein" zur verpflichtenden Beteiligung von Freizeitparks am Reisesicherungsfonds!

Verpflichtender Reisesicherungsfonds für Freizeitparks bedeutet:



Kosten rauf

- **Verzehnfachung** der Belastungen durch Versicherungsprämien
- **Massive Mehrkosten** für eine der am gravierendsten betroffenen Branchen in der Corona-Pandemie
- **Zusätzliche Kapitalbindung** in Höhe von 7 % des Umsatzes verhindert Investitionen



Verbraucherschutz runter

- **Haftungsbegrenzung** auf 22 % des Jahresumsatzes löst vollständige Absicherung der Reisenden ab
- **Kein Preisnachlass** durch kombinierte Reiseangebote mehr möglich
- **Kostensteigerung** muss unweigerlich an Verbraucher weitergegeben werden

Verbraucherschutz ist richtig & wichtig!

Eine verpflichtende Beteiligung am Reisesicherungsfonds für klassische Reiseveranstalter, deren zentraler Geschäftszweck das Anbieten (internationaler) Pauschalreisen ist, ist sinnvoll.

Einbeziehung von Freizeitparks in den Reisesicherungsfonds schwächt Verbraucherschutz und Unternehmen gleichermaßen

Im Gegensatz zu Reiseveranstaltern, die als Dienstleistungsunternehmen Reiseleistungen Dritter bündeln, verfügen Freizeitparks über beachtliches Anlagevermögen und Sachwerte. Sie kombinieren Übernachtungsleistungen mit dem Parkeintritt als Eigenleistung und gelten bereits aus diesem Grund als „Pauschalreiseveranstalter“. Das Pauschalreisegeschäft ist bei Freizeitparks - anders als beim klassischen Reiseveranstalter - nicht das Hauptgeschäft. Daher sind bereits heute 100% der Kundengelder jederzeit abgesichert, wogegen der Gesetzentwurf lediglich eine Haftungsbeschränkung von 22% des Umsatzes vorsieht.

